

**Allgemeine Einkaufsbedingungen bzw.
Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von
§ 9 Nr. 2 VOL/A der Krankenhaus St. Josef-Stift gGmbH**

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmern i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich und gegenseitig vertraglich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Bestellungen ausschließlich auf der Grundlage der VOL/B und in Ergänzung dazu auf der Basis dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Antrages und werden vom Lieferanten mit der Annahme anerkannt.
- 1.3 Anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Wird die Lieferung oder Leistung ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass wir Ihre Liefer- und Leistungsbedingungen, auch nicht in Teilen, angenommen hätten. Gleiches gilt für unsere vorbehaltlosen Zahlungen.
- 1.5 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Angebote

- 2.1 Generell fordern wir in unseren Anfragen von Ihnen ein für uns verbindliches und kostenloses Angebot.
- 2.2 Wir gewähren keinerlei Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass diese ausdrücklich vorher von unserer Einkaufsabteilung schriftlich bestätigt worden sind.

3. Bestellungen, Urheberrecht

- 3.1 Nur schriftliche Bestellungen durch unsere Einkaufsabteilung sind rechtsverbindlich.
- 3.2 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung dem Lieferanten übermittelt werden.
- 3.3 Wenn der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang schriftlich annimmt, so sind wir zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.
- 3.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 3.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen bzw.
Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von
§ 9 Nr. 2 VOL/A der Krankenhaus St. Josef-Stift gGmbH**

4. Preise

- 4.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4.2 Sind keine Preise in unserer Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.
- 4.3 Grundsätzlich werden Mindermengenzuschläge von uns nicht akzeptiert.
- 4.4 Die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen.
- 4.5 Durch die vereinbarten Preise sind, sofern den Vertragsunterlagen nichts anderes zu entnehmen ist, sämtliche Leistungen des Lieferanten einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen, Dokumentationen und anderen erläuternden Unterlagen sowie die Montage und Inbetriebnahme abgegolten. Die vorstehende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

5. Versand, Dokumente und Gefahrenübergang

- 5.1 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 5.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes beim Lieferanten.

6. Lieferfristen und Lieferung

- 6.1 Die vertraglich vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
- 6.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle abgeladen, oder bei Rechtzeitigkeit der erfolgreichen, schriftlich protokollierten Abnahme.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Gleichzeitig verpflichtet sich der Lieferant, alles daran zu setzen, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten.
- 6.4 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen bzw.
Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von
§ 9 Nr. 2 VOL/A der Krankenhaus St. Josef-Stift gGmbH**

- 6.5 Der Lieferant hat die in unserer Bestellung benannten Mengen zu liefern. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

7. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 7.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form mit getrennter Post einzureichen.
- 7.2 Alle Rechnungen müssen unsere Bestellnummer beinhalten.
- 7.3 Die Mehrwertsteuer muss in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.
- 7.4 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen.
- 7.5 Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, gerechnet nach fehlerfreier, vertragsgemäßer, unbeanstandeter bzw. abgenommener Lieferung bzw. Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, vollständigen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung.
- 7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 7.7 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf unser Verlangen hin gemäß § 18 Nr 2 VOL/B eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- 7.8 **Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, kann der Lieferant erst nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung den Rücktritt vom Vertrag erklären.**

8. Mängeluntersuchung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie hinsichtlich offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, wir können mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und

**Allgemeine Einkaufsbedingungen bzw.
Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von
§ 9 Nr. 2 VOL/A der Krankenhaus St. Josef-Stift gGmbH**

- Verpackungsmaterialien sowie für Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 9.3 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen.
Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unseren Anforderungen, welche im Auftrag festgehalten sind, entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen.
- 9.4 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.5 Die Gewährleistungszeit beträgt 60 Monate bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- 9.6 Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Verwendungsstelle bzw. mit erfolgreicher, durch Vorlage eines Abnahmeprotokolls dokumentierter Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 9.7 Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist. Bei Ersatzlieferungen oder sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist bzgl. des mangelhaften Teils insofern neu.
- 9.8 Ansprüche, die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.

10. Produkthaftung – Freistellung

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden deliktsrechtlich verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaigen Ersatz für Aufwendungen gemäß §§683, 670 BGB sowie gemäß §§830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns vorsorglich oder von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen bzw.
Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von
§ 9 Nr. 2 VOL/A der Krankenhaus St. Josef-Stift gGmbH**

- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorzulegen.
- 10.4 Der Lieferant hat uns von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus einem Produktschaden freizustellen, soweit er nicht den Nachweis erbringen kann, dass der haftungsauslösende Fehler auf unser Verschulden zurückzuführen ist.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferungen/Leistungen und ihre Verwertung durch uns keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Für die Verletzung von Schutzrechten im Ausland haftet der Lieferant nur, wenn ihm bekannt war, dass die Ware in dem betroffenen Land eingesetzt wird. Im Übrigen gilt § 7 VOL/B.
- 11.2 Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

12. Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte

- 12.1 Unsere Bestellung gilt nur, wenn das Gerät des Lieferanten den am Tage der Lieferung gültigen Bestimmungen des MPG, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 12.2 Für Geräte entsprechend der MPBetriebV ist am Betriebsort eine Funktionsprüfung durchzuführen und der für den Betrieb des Gerätes Verantwortliche in die Handhabung einzuweisen.
- 12.3 Die Betriebsanleitung ist 2-fach pro Gerät in deutschsprachiger Ausfertigung mit der Lieferung des Gerätes zu übergeben.
- 12.4 Uns ist schriftlich aufzuzeigen, in welchem Umfang regelmäßige Kontrollen und Wartungen für das Gerät erforderlich sind.

13. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung

- 13.1 Sofern wir Teile, Reproduktionen, Pläne, Muster, Rezepturen und dergleichen beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Sie sind unentgeltlich vom Lieferanten aufzubewahren, zu warten und zu schützen. Auf Anforderung sind sie an uns, ohne Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, zu übergeben.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinzuweisen.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden,

**Allgemeine Einkaufsbedingungen bzw.
Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von
§ 9 Nr. 2 VOL/A der Krankenhaus St. Josef-Stift gGmbH**

als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines gemeinsamen Vertrages.

14. Hinweispflichten

- 14.1 Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.2 Bietet der Lieferant ein Produkt an, welches wir bereits bei ihm bezogen haben, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter der selben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.
- 14.3 Der Lieferant hat uns aufgrund von § 4 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für die Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen
- die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
 - seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
 - seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
 - die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen der Geschäftssitz der Krankenhaus St. Josef-Stift gGmbH.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 15.3 Sollten einzelne Teile Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 15.4 An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.
- 15.5 **Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.**